



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
23.05.16	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Stetten vom 25.10.2010	205
15.06.16	Bekanntmachung über die Benennung der Zufahrt Werner-von-Bolanden Halle	207
17.06.16	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Gauersheim vom 26.05.2010	208
22.06.16	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dannenfels vom 27.09.2004	209
23.06.16	Bekanntmachung über eine öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	210

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
15.06.16	Bekanntmachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd über das Vorliegen der Bewirtschaftungsplanentwürfe FFH-Gebiet „Moschellandsberg bei Obermoschel“ und FFH-Gebiet „Donnersberg“ sowie das Vogelschutzgebiet „Wälder westlich Kirchheimbolanden“	212



Satzung

vom 23.05.2016

zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Stetten vom 25.10.2010

Der Gemeinderat Stetten hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 14 a Wiesenwahlgrabstätten wir neu hinzugefügt

§ 14 a Wiesenwahlgrabstätten

- (1) Die Wiesengrabanlage dient der Beisetzung von Leichen und Ascheurnen. Die Vorschriften des § 14 gelten entsprechend.
- (2) Die Wiesengrabanlage ist eine gärtnerisch geschlossen gestaltete Grünanlage, auf der dicht nebeneinander bestattet wird. Die Aufstellung individueller Grabzeichen ist nicht gestattet.
Je Bestattungsfall ist jedoch eine liegende Namenstafel (max. 30 cm x 40 cm) zulässig. Die Namenstafeln müssen mit ihrer Oberfläche ebenerdig abschließen und dürfen keine erhabenen Buchstaben oder Zeichen enthalten. Die Namensplatte wird durch die Ortsgemeinde beschafft und dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten.
- (3) Tieferlegungen/Tiefgräber sind in der Wiesengrabanlage nicht zulässig.
- (4) Die Bestattung in der Wiesengrabanlage geschieht nur auf Antrag.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stetten, 23.05.2016

(Angermayer)
Ortsbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.“

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Form Vorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat."

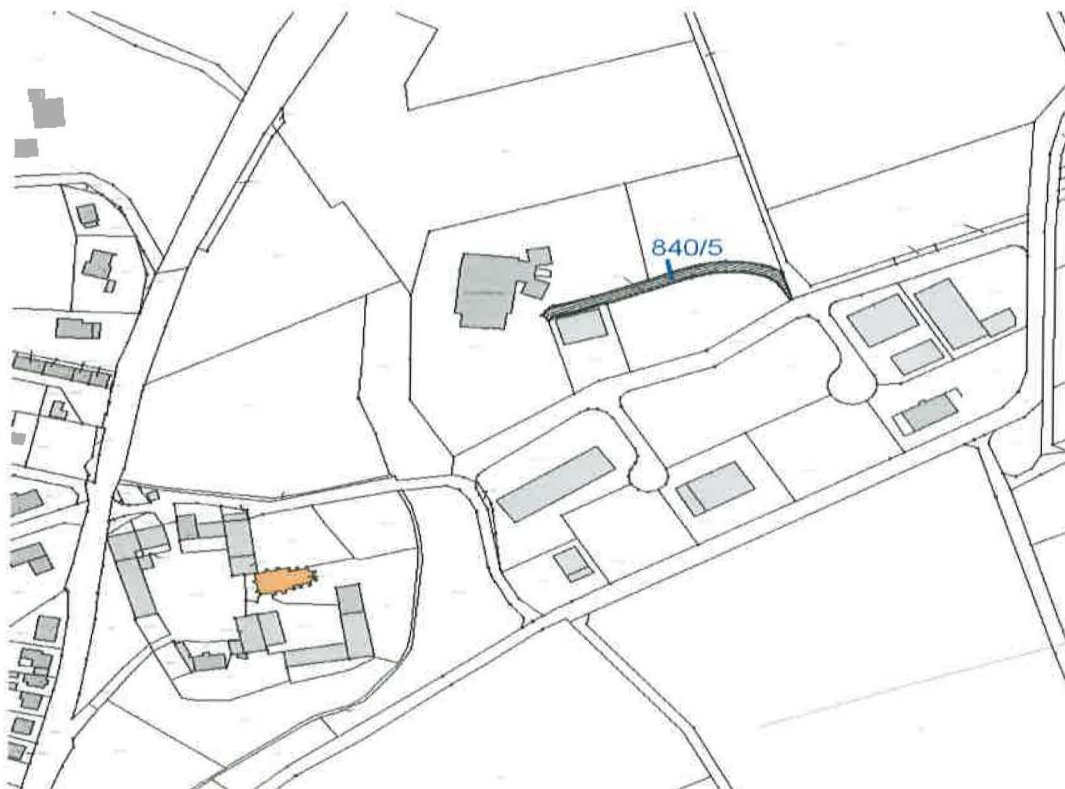
Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden

Az.: 3/001 12/03/SH

Bekanntmachung

Benennung der Zufahrt Werner-von-Bolanden Halle

Der Gemeinderat hat am 16.03.2016 beschlossen, die gekennzeichnete Straße „Am Kirchberg“ zu nennen.



Bolanden, den 15.06.2016

(Juchem)
Ortsbürgermeister



Satzung

vom 17.06.2016

zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Gauersheim vom 26.05.2010

Der Gemeinderat Gauersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 15 a wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 a Wiesengrabstätten


(1) Die Wiesengrabstätten dienen der Beisetzung von Särgen und Aschenurnen. Die Wiesengrabstätten sind eine gärtnerisch gestaltete Grünanlage, auf welcher der Reihe nach dicht nebeneinander bestattet wird. Die Aufstellung individueller Grabzeichen oder Namens tafeln ist nicht gestattet.

(2) Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Grabschmuck anlässlich der Beisetzung ist zulässig. Spätestens acht Wochen nach der Beisetzung ist sämtlicher Grabschmuck von der Wiesenfläche zu entfernen. Kommt der Verpflichtete dieser Bestimmung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach Ihrem Ermessen auf seine Kosten satzungsgemäß herrichten lassen.

(3) Die Bestattung in der Wiesengrabstätte geschieht nur auf Antrag.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gauersheim, 17.06.2016


(Schlesser)
Ortsbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Form Vorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

**Satzung vom 22.06.2016 zur Änderung der
Hauptsatzung der Gemeinde Dannenfels
vom 27. September 2004**

Der Gemeinderat Dannenfels hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Änderung zur Hauptsatzung vom 27.09.2004 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I.

§ 9

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigung wird nach Stundensätzen bemessen; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeiten nach Absatz 1 beträgt 8,50 Euro je volle Stunde.

Die Entschädigung wird künftig entsprechend den Regelungen des Mindestlohngesetzes angepasst.

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.

Dannenfels, 22.06.2016

(Huy)
Ortsbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“



Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

23.06.2016 Bit/Dr

BEKANNTMACHUNG

Die 9. Sitzung (öffentlich) des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Verbandsgemeinderatssitzung in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Montag, 4. Juli 2016, 19:00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Erstellung eines Lärmaktionsplans 2. Stufe für die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden; Vorstellung der Ergebnisse nach der Öffentlichen Auslegung und Beschlussfassung
2.	3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans 2017 - Sondergebiet Windenergie Windhübel; Beratung, Abwägung und Beschlussfassung nach der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung und Beschluss über den Entwurf zur Offenlage und Behördenbeteiligung
3.	Beschaffung von 2 Kleinlöschfahrzeugen für die Feuerwehren Ilbesheim und Morschheim; Beratung und Beschlussfassung
4.	Erneuerbare Energien und Bauleitplanung; Beratung und Grundsatzentscheidung zum Thema "Solarpark im Außenbereich der Ortsgemeinde Bischheim"
5.	Brandschutzsanierung der Grundschule und Mathilde-Hitzfeld-Schule Kirchheimbolanden; Vergabe Architektenleistungen (Leistungsphasen 5-9)

6. Rad-/Wirtschaftsweg zwischen Dannenfels - Bastenhaus;
Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Arbeiten
7. Vorstellung der Schulsozialarbeit in den Grundschulen
8. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO
- 8.1. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO;
Spende für eine Busfahrt zum Theater nach Mainz
- 8.2. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO,
Kiga Nigeria



(Haas)
Bürgermeister



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Bekanntgabe der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd)

Die SGD Süd gibt aufgrund des § 17 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283) bekannt:

Der Bewirtschaftungsplanentwurf für das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Moschellandsberg bei Obermoschel“ und der Bewirtschaftungsplanentwurf für das FFH-Gebiet „Donnersberg“ sowie das Vogelschutzgebiet „Wälder westlich Kirchheimbolanden“ liegen vor.

Die Planentwürfe mit Hinweisen dazu können in der Zeit vom 4. Juli 2016 bis einschließlich 5. August 2016 eingesehen werden:

Im Internet unter www.naturschutz.rlp.de

unter Fachinformationen, Natura 2000, Bewirtschaftungsplanung, Offenlage Planentwürfe. Dort finden Sie auch Antworten auf „Häufig gestellte Fragen“ und weitere Informationen zur Bewirtschaftungsplanung und Natura 2000.

Bei der

Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Naturschutzbehörde, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden, während folgender Dienstzeiten:
montags bis donnerstags von 8:00 – 12:30 Uhr, montags bis mittwochs von 14:00 – 16:00 Uhr, donnerstags von 14:00 – 18:00 Uhr und freitags von 8:00 – 12:00.

Bei der

SGD Süd, Obere Naturschutzbehörde, Friedrich-Ebert-Str.14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, während folgender Dienstzeiten:
montags bis freitags von 9:00 – 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 – 15:30 Uhr.

Fachliche Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zu den vorliegenden Planentwürfen können bei den angegebenen Naturschutzbehörden während des Einsichtszeitraums schriftlich vorgebracht werden oder auch noch bis zwei Wochen danach an die obenstehenden Adressaten gesendet werden.

Nach Abschluss der Phase der öffentlichen Beteiligung und nach Prüfung und Einarbeitung eventueller Anregungen und Hinweise können die endgültigen Pläne anschließend dauerhaft im Internet unter www.naturschutz.rlp.de (Fachinformationen, Natura 2000, Bewirtschaftungsplanung, Bewirtschaftungspläne) eingesehen werden.

Neustadt an der Weinstraße, **15. Juni 2016**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

- Obere Naturschutzbehörde -
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

Im Auftrag
Friedrich-Wilhelm Duffert